

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten in der städtischen Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ (Kita-Gebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und § 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und § 17 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 09.06.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines/Grundsätze

Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Betreuung von Kindern in der städtischen Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ (nachfolgend Kita genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in der Kita in Anspruch nimmt.
2. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht.
3. Bei eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, auch das des nicht sorgeberechtigten Lebenspartners, sofern beide Eltern des Kindes sind.
4. Bei nachweislich dauerhaft getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
5. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn der Gebührenpflicht, Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kita mit der regulären Betreuung nach Ablauf der Eingewöhnung und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch die Betreuung endet.
2. Für die in begründeten Fällen zeitweilige Betreuung von Kindern in der Kita (Gastkinder) wird eine Gebühr anteilig je Betreuungstag entsprechend der Betreuungsstufe erhoben.
3. Die Gebührenpflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kita. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen während der durch den Kindertagesstättenausschuss beschlossenen Schließzeiten der Kita oder bei Schließung der Kita aufgrund von Umständen, die die Stadt Lauchhammer nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Streik, behördliche Anordnungen zur Schließung).
4. Für die Zeit der Eingewöhnung in die Kita wird eine stundenweise, gebührenfreie Eingewöhnungszeit für den Zeitraum von bis zu 10 Werktagen gewährt. Die

Eingewöhnungszeit ist im Vorfeld mit der Kitaleiterin schriftlich zu vereinbaren.

5. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15. des Monats, wird eine halbe Gebühr erhoben. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden aus der Kita.
6. Für den Monat, in dem die Ummeldung vom Kindergarten in den Hort erfolgt, wird die Gebühr für die in diesem Monat überwiegend in Anspruch genommene Betreuungszeit erhoben.
7. Bei unbegründeter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird die Gebühr für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit erhoben.
8. Die Gebühr wird in 12 Monatsbeiträgen mittels Gebührenbescheid erhoben.
9. Die Gebühr ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
10. Mit Vollendung des 3. Lebensjahres vor dem 15. des Monats wird für den vollen Monat die Gebühr fällig; mit Vollendung des 3. Lebensjahres ab dem 15. des Monats erst im Folgemonat.
11. Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos.
12. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen der/des Gebührenpflichtigen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform in der jeweiligen Altersstufe. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Es werden folgende Betreuungsstufen und Gebührensätze festgelegt:

Die Mindestgebühr je Betreuungsstufe beträgt 20,00 €.

Betreuungsstufe	Gebührenhöchstsatz
Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe)	
bis 6 Stunden/Tag (Regelbetreuungszeit)	210,00 Euro
über 6 Stunden/Tag bis 8 Stunden/Tag	280,00 Euro
über 8 Stunden/Tag bis 10 Stunden/Tag	350,00 Euro
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung	
bis 6 Stunden/Tag (Regelbetreuungszeit)	150,00 Euro
über 6 Stunden/Tag bis 8 Stunden/Tag	200,00 Euro
über 8 Stunden/Tag bis 10 Stunden/Tag	250,00 Euro
Kinder im Grundschulalter (Hort)	
bis 4 Stunden/Tag (Regelbetreuungszeit)	108,00 Euro
über 4 Stunden/Tag bis 6 Stunden/Tag	144,00 Euro
über 6 Stunden/Tag bis 8 Stunden/Tag	180,00 Euro
über 8 Stunden/Tag bis 10 Stunden/Tag	216,00 Euro

Im Weiteren sind die einzelnen Gebührensätze in der Gebührentabelle (Anlage 1) festgelegt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

3. Während der Elternzeit (auch für Geschwisterkinder) besteht ein Anspruch auf Betreuung in Höhe der jeweiligen Regelbetreuungszeiten. Ein erhöhter Betreuungsanspruch kann in begründeten Fällen auf Antragstellung gewährt werden. Gleiches gilt für die Zeit des

Mutterschutzes und die Zeit eines Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft.

4. Ein erhöhter Betreuungsbedarf für Hortkinder während der Schulferien ist bei der Kitaleitung rechtzeitig, mindestens jeweils 4 Wochen vor Ferienbeginn, mit Angabe der Betreuungstage schriftlich anzuzeigen.

Für längere Betreuungszeiten im Hort während der Schulferien erhöht sich die Gebühr entsprechend der für diesen Zeitraum vereinbarten Betreuungszeit. Die Gebühr pro Tag beträgt 1/20 des Gebührensatzes für die verlängerte Betreuungszeit

Eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeiten an den variablen unterrichtsfreien Tagen hat keine Auswirkungen auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Gebühr.

5. Für Pflege- und Heimkinder bemisst sich die zu zahlende monatliche Gebühr aus dem Durchschnitt der zu zahlenden Gebühren pro Monat (gesamte Gebühren/Monat/gemeldete Kinder). Die zu zahlenden Gebühren werden vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe auf Antrag übernommen.
6. Die Staffelung der Gebühren gemäß § 17 Abs. 2 KitaG ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

1. Bei Anmeldung des Kindes ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr gemäß § 7 dieser Satzung. Auf dieser Grundlage wird ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt. Entsprechend des tatsächlichen Jahreseinkommens für das jeweilige Kalenderjahr wird dann die endgültige Höhe der zu leistenden Gebühren festgesetzt und beschieden. Eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet. Bei Nachzahlungen wird dem/den Gebührenpflichtigen zur Begleichung der Gebührenschuld eine Frist von 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides eingeräumt. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.
2. In begründeten Fällen, insbesondere wenn das Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 25 % abweicht oder/und sich Veränderungen in der familiären Situation ergeben, die zu einer maßgeblichen Veränderung der Gebührenhöhe führen, ist die Erteilung eines vorläufigen Gebührenbescheides entsprechend der Einkommensnachweise aus dem laufenden Kalenderjahr auf Antragstellung möglich.

Die Neuberechnung der Gebühr erfolgt ab dem Monat, in dem die Veränderung schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise der Stadt Lauchhammer bekanntgegeben wurde.

3. Bei Abmeldung des Kindes aus der Kita muss das Jahreseinkommen bis zum Monat der Abmeldung nachgewiesen werden. Bei Abmeldungen vor dem 30. Juni besteht trotzdem die Pflicht zur Abgabe der Jahreseinkommensnachweise für das Vorjahr gemäß § 7 dieser Satzung. Bei Abmeldungen nach dem 30. Juni wird der endgültige Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr auf der Grundlage des nachgewiesenen tatsächlichen Einkommens des Vorjahres erteilt.
4. Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Geeignete Einkommensnachweise können insbesondere sein:
 - Jahresverdienstbescheinigung
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
 - Bewilligungsbescheide nach SGB XII
 - Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Bewilligungsbescheid Wohngeld

5. Bei Selbständigen, die noch keinen entsprechenden Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der erteilte Steuerbescheid ist unverzüglich nachzureichen.

§ 6 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

1. Die Gebühren werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Die Anlage 1 gilt entsprechend.
2. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes im Haushalt lebende Kind als unterhaltsberechtigtes angesehen. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigtes ist.
3. Für unterhaltsberechtigtes Kinder, die nicht im Haushalt leben, sind die Unterhaltspflicht und tatsächliche Zahlung des Unterhalts nachzuweisen.
4. Die Gebührenpflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben und erforderliche Nachweise vorzulegen. Erfolgt die Mitteilung durch die Gebührenpflichtigen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, durch die Geburt eines weiteren Kindes, so wird die Gebühr ab dem Monat der schriftlichen Mitteilung angepasst. Bei Verringerung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist für die Gebührenanpassung der Zeitpunkt der Entstehung maßgeblich.
5. Besucht ein Kind aufgrund einer Erkrankung, eines Kuraufenthaltes für mindestens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage nicht die Kita, kann auf Antrag der Eltern durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Gebührenbefreiung erfolgen. Diese Gebührenbefreiung darf 2 Monate nicht übersteigen.
6. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen von den Personensorgeberechtigten keine Gebühr erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7 Einkommen

1. Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und somit die Höhe der zu zahlenden Gebühren ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Gebührenfestsetzung vorausgeht.
2. Zur Ermittlung der Gebühr hat der Gebührenpflichtige vor Betreuungsbeginn sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung schriftlich anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils zum 30. Juni. Dies gilt für das laufende Beitragsjahr und für die einzureichenden Unterlagen für die endgültige Festsetzung der Gebühr für das vorangegangene Kalenderjahr.
3. Weist ein Gebührenpflichtiger sein Einkommen oder/und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht nach, kommt eine Ermäßigung oder Befreiung nach § 6 nicht in Betracht.

Bei Nichtnachweis des Einkommens oder unvollständigen Einkommensnachweisen ist der für die Betreuungsstufe jeweils geltende Höchstbetrag zu zahlen.

Eine Anpassung der Gebühr erfolgt erst für den Monat, in dem die erforderlichen Nachweise schriftlich bei der Stadt Lauchhammer vorliegen.

- Als Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit das Nettoeinkommen (inkl. aller Sonderzahlungen) abzüglich der im Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages.
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben (Summe der positiven Einkünfte/Gewinn laut Einkommenssteuerbescheid).
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit zusammenhängenden Werbungskosten
 - d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz
 - e) sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, insbesondere:

- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, Grundsicherung für Arbeitnehmer
- Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII
- Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, Arbeitsförderung, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld
- Wohngeld
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhalt, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Elterngeld, soweit es nicht nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) anrechnungsfrei bleibt.

4. Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Einkommen:

- Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI, z. B. Pflegegeld
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese als Darlehen gezahlt werden
- Berufsausbildungsbeihilfen (BAB)
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Gebührenpflichtigen werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Gebührenpflichtigen verrechnet (z. B. gemeinsam veranlagte Ehegatten).

5. Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, den Höchstbetrag in der jeweiligen Altersgruppe und der jeweiligen Betreuungszeit zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstättenbetreuung vom 07.12.2006, geändert durch Satzung vom 06.03.2008, außer Kraft.

Lauchhammer, den 11.06.2021

in Vertretung

Rother
stellv. Bürgermeister

